Kanton St.Gallen Departement des Innern



Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (22.12.03)

Vorberatende Kommission 7. Mai 2012

Mehr Autonomie auf dem Friedhof

Dr. Anita Dörler Generalsekretärin



Mehr Autonomie auf dem Friedhof

Autonomie im doppelten Sinn

Gemeindeautonomie

Individuelle Autonomie

Gemeindeautonomie

- Kantonsverfassung Art. 89 (sGS 111.1)
- Gemeindegesetz (sGS 151.2)
- Motionsauftrag 42.08.25

Streichung der spezialgesetzlich geregelten Genehmigungspflicht allgemeinverbindlicher Reglemente

Autonomie des Individuums

- Wandel im Umgang mit Sterben und Tod
- Neue Bestattungsformen
- Geänderte Bedürfnisse, z.B.
 - Grabfelder für Engelskinder
 - Grabfelder für Religionsgemeinschaften

Individuelle Autonomie spiegelt sich im künftigen Handlungsspielraum für die Gemeinden:

- Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen
- Massstab f
 ür Anpassungen auf Verordnungsebene
- offene Formulierung betr. Möglichkeit zur Schaffung von Grabfeldern

Art. 7 Abs. 2 NT zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen

- Schreiben evang.-ref. Kirchenrat, Ordinariatsrat Bistum St.Gallen, Dachorganisation islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO) im Jahr 2006
- im Vernehmlassungsentwurf enger gefasst
- aufgrund der Vernehmlassungsantworten im Gespräch mit Gemeinden zur vorgeschlagenen Formulierung

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf vom 28. Februar 2012
Gräberarten	Gräberarten
Art. 7. ¹ Die Erdbestattungen sind in Reihengräbern vorzunehmen. ² Die politische Gemeinde kann durch Reglement: a) die Bestattung von Kindern bis zu einer festgesetzten Altersgrenze, jedoch höchstens bis zum vollendeten 12. Altersjahr, in besonderen Reihen oder Feldern vorschreiben; b) Familien- und Priestergräber gestatten; c) Grabfelder für religiöse Gemeinschaften festlegen.	Art. 7. ¹ Die Erdbestattungen sind in Reihengräbern vorzunehmen. ² Die politische Gemeinde kann durch Reglement Grabfelder festlegen.

Art. 7 Abs. 2

Trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung

- Grabfelder für Engelskinder
- Grabfelder für Kinder
- Priestergräber
- Familiengräber
- Grabfelder für Religionsgemeinschaften

Statistisches

- 1999-2010 insgesamt 388 Todesfälle von Personen mit islamischer Religionszugehörigkeit
- 27 Gemeinden: 0 Todesfälle
- 35 Gemeinden < 5 Todesfälle
- 11 Gemeinden zwischen 5 < 10 Todesfälle
- 11 Gemeinden > 10
- Stadt St.Gallen: 88

Grabfelder für Religionsgemeinschaften

- keine Sonderrechte, es gelten die gleichen Regeln wie auf den anderen Grabfeldern
- Respekt gegenüber den Andersgläubigen
- Selbstbestimmungsrecht nach Art. 10 BV in Verbindung mit Art. 7 BV wirkt über den Tod hinaus: Beerdigung darf für die verstorbene Person nichts Verletzendes oder Entehrendes haben
- Gleichbehandlung im Sinn von Nicht-Diskriminierung
- Musliminnen und Muslime mit Schweizer Pass können nicht in einem anderen Heimatland bestattet werden
- gilt insbesondere auch für Kinder
- <u>kein</u> Zwang für Gemeinden; Reglement in jedem Fall demokratisch abgestützt

Grabfelder für Engelskinder

- nicht meldepflichtige Fehlgeburten unter einem Geburtsgewicht von 500 Gramm haben juristisch keinen Anspruch auf Bestattung
- Bedürfnis nach einer schicklichen Bestattung auch hier vorhanden
- vgl. Beispiel Rapperswil-Jona, explizit im Bestattungsreglement (vom Kanton genehmigt worden dank grosszügiger Auslegung)

Zusammenfassend

- NT zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen trägt beiden Aspekten Rechnung:
 - der Gemeindeautonomie
 - der Autonomie des Individuums